

Viktor Bienz
Schloss Schauensee
6010 Kriens

EINWOHNERRAT KRIENS

Eingang: 5. März 2023

Nr. 162/2023

Stadtkanzlei
z. H. Herr Räto Camenisch
Einwohnerratspräsident
Postfach
6011 Kriens

Kriens, 5. März 2023

Dringliche Interpellation: Meiersmatt-Wiese, Erschliessung und Respektierung des Volkswillens

Die Meiersmattwiese verfügt über eine lange Planungsgeschichte, die im Jahr 2005 begann. Damals wollte die Gemeinde Kriens ihre Grundstücke hinter der Schulanlage Meiersmatt an ein Generalunternehmen verkaufen. Die Stimmberechtigten waren anderer Meinung und stimmten am 25. September 2005 gegen den Verkauf. Am 17. Mai 2009 stimmten die Stimmberechtigten der Initiative «Wiese bleibt Wiese» zu, womit die Meiersmattwiese (inklusive Privat-Grundstücke) in die Landwirtschaftszone umzuzonen war. Schliesslich stimmten die Stimmberechtigten am 15. Mai 2011 einem Gegenvorschlag des Einwohnerrates zu. Dieser bewirkte, dass die gemeindeeigenen Parzellen der Meiersmattwiese (u.a. Grundstück Nr. 4225, GB Kriens) in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont wurden und der private Teil (u.a. Grundstück Nr. 6048, GB Kriens) in der Wohnzone bleiben konnte. Mit diesem Volksentscheid wurde es zulässig, das Grundstück Nr. 6048 zu bebauen. Gleichzeitig war klar, dass die stadteigenen Grundstücke nur für öffentliche Zwecke genutzt werden dürfen (gemäss BZR Kriens «Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten»).

Für das Grundstück Nr. 6048 lag vom 31. Januar – 20. Februar 2023 ein Gestaltungsplan und ein Baugesuch für die Erschliessungsstrasse, die über die Parzelle 4225 der Stadt Kriens führen soll, öffentlich auf. Durch die geplante Erschliessung wird ein Teil der Parzelle der öffentlichen Hand beansprucht. Von der Haupterschliessung über die Langrütistrasse erfolgt die Feinerschliessung parallel zum Hang, welche aber nicht Teil der notwendigen Haupterschliessung ist. Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass gemäss aufgelegtem Situationsplan ein wesentlicher Teil dieser Feinerschliessung parallel zum Hang auf der Parzelle Nr. 4225 der Stadt Kriens zu liegen kommt (Strasse, Trottoir, Wendehammer, Fusswegnetz etc., vgl. Situationsplan). Es kommt zumindest zu einem teilweisen „Auslagern“ der Verkehrsinfrastruktur von der Bauzone in die Zone für öffentliche Zwecke.



Situationsplan aus der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie begründet die Stadt Kriens, dass der neue Strassenabschnitt mit der Feinerschliessung, parallel zum Hang, für die Bebauung des Grundstücks Nr. 6048 zu einem grossen Teil (inkl. Wendehammer) auf das Grundstück Nr. 4225 der Stadt Kriens ausgelagert werden soll? Teilt sie die Ansicht der Interpellanten, dass diese Feinerschliessung vollständig auf das Grundstück Nr. 6048 verschoben werden soll?
2. Wie begründet die Stadt Kriens die Zonenkonformität der Erschliessung auf ihrem Grundstück Nr. 4225? In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht (§ 48 Abs. 1 und 2 PBG), zulässig. Gemäss Zonenplan Kriens, Anhang A Nutzungsbestimmungen zur Zone für öffentliche Zwecke werden «Schule, Sport und Freizeit, Familiengärten» auf dem Grundstück Meiersmatt als zulässige Nutzung bezeichnet.
3. Wie ist die Erschliessung und vor allem der neu zu erstellende Strassenabschnitt auf dem Grundstück Nr. 4225 mit dem Volksentscheid vom 15. Mai 2011 vereinbar? Welche Projektanpassungen bei der Erschliessung werden notwendig sein, damit das Projekt mit dem Volksentscheid vereinbar ist?
4. Mit welchem finanziellen Betrag wird die Stadt Kriens für die Erschliessung des privaten Grundstücks über das eigene Grundstück entschädigt? Gemäss Aussagen der Bauherrschaft in der Luzerner Zeitung vom 2. Februar 2023 sind die dafür notwendigen Dienstbarkeiten bereits vertraglich festgehalten.
5. Im erwähnten Bericht der Luzerner Zeitung wird erwähnt, dass Dienstbarkeiten eingeräumt würden. Ist dies der aktuelle geplante Weg für die Projektrealisierung? Oder welche zusätzlichen oder anderen planungsrechtlichen Schritte (z.B. Landabtausch), die mit dem Volksentscheid vereinbar sind, sind geplant?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Namens die Mitte/die Junge Mitte-Fraktion



Viktor Bienz



Michèle Albrecht



Andreas Vonesch



Beda Lengwiler



Davide Piras